

# **Nutzungsordnung**

Gemeinderaum Karlsdorf, Dorfstr. 9

## **§ 1 Mieter**

Mieter des Gemeinderaumes Karlsdorf können natürliche und juristische Personen sein.

## **§ 2 Anmeldung**

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## **§ 3 Übergabe der Schlüssel**

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

## **§ 4 Nutzung**

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

## **§ 5 Haftung**

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume der Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Karlsdorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

## **§ 6**

### **Rückgabe des Schlüssels und des Inventars**

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände im gereinigten Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsgemäße Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.
6. Der Schlüssel zum Gemeinderaum muss bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Verhalten bei Veranstaltungen**

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltung haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern und Musikinstrumenten.

## **§ 8**

### **Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften**

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

## **§ 9**

### **Ordnung und Sicherheit**

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe „frostsicher“ zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister bzw. den Beauftragten ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.

3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte(n) des Antragstellers ist/sind.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit des Hauses anzugleichen und soll 50 nicht überschreiten.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen des Bürgermeisters bzw. seiner Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

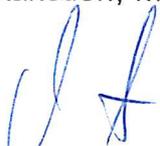
## § 10 Miete

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung des Gemeinderaumes gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet bzw. eine Ermäßigung eingeräumt werden. Über eine Ermäßigung oder einen Verzicht entscheidet der Bürgermeister.
3. Vereine, die ihren Sitz in Karlsdorf haben, nutzen die Räumlichkeiten für Versammlungen und Vorbereitungen von Veranstaltungen mietfrei. Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittskassierung zahlen die Vereine den Mietsatz für natürliche und juristische Personen (siehe Entgeltkatalog).

## § 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Gemeinde Karlsdorf vom 01.03.2014 außer Kraft.

Karlsdorf, ...<sup>30</sup>...<sup>17</sup>...<sup>2018</sup>

  
Müller  
Bürgermeister



## Anhang zur Nutzungsordnung des Gemeinderaumes Karlsdorf

### Entgeltkatalog

#### **1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:**

Folgende Mietsätze gelten für natürliche und juristische Personen, unerheblich, ob sie ihren Wohnsitz in Karlsdorf haben:

vom... <b>01.01.</b> bis <b>31.03.</b> des Jahres	<b>60,00 EUR pro Tag</b>
vom... <b>01.04.</b> bis <b>30.09.</b> des Jahres	<b>50,00 EUR pro Tag</b>
vom... <b>01.10.</b> bis <b>31.12.</b> des Jahres	<b>60,00 EUR pro Tag</b>

#### **2. Schadensersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:**

- a) Schadenersatz für Geschirr  
(Teller, Gläser, Tassen etc.) 2,00 EUR pro Tag
  
- b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:  
**Ermittlung der Kosten auf Grundlage von Wiederherstellungskosten**